

Regelungen zu Wiederholungsprüfungen in den Studiengängen

BW, BW Dual, GM, IM, LO, MM, PA, WR (seit SoSe 2015) und

WIP (ab WS 2019/2020)

abgestimmt zwischen Prüfungsamt, Prüfungskommissionen, Dekan und Studiengangleitungen der Fakultät W

I. Erste Wiederholungsprüfung

1. Studierende, deren Erstprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder deren Note wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden festgestellt wurde, können die Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung wiederholen (§ 11 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Hof, „APO“).

Erfolgt bei einer Lehrveranstaltung eine Einteilung in mehrere Gruppen, dürfen Studierende nur an Wiederholungs-/Prüfungen des für ihre Gruppe vorgesehenen Prüfers teilnehmen.

2. Wird für die nicht bestandene Prüfung im Folgesemester keine Lehrveranstaltung angeboten, stellt der Prüfer der vorangegangenen Erstprüfung die Wiederholungsprüfung, sofern bei der Erstprüfung mindestens ein/e Teilnehmer/in nicht bestanden hat. Prüfungen werden nicht eigens für Studierende angeboten, die an der Erstprüfung nicht teilgenommen haben.
3. Wird für die nicht bestandene Prüfung im Folgesemester eine Lehrveranstaltung angeboten, stellt ausschließlich der Dozent des aktuellen Semesters die Prüfung als Erst- und Wiederholungsprüfung. Studierende, die zuvor nicht bestanden haben, nehmen an der Prüfung des aktuellen Semesters teil; vom Erstprüfer des vorangegangenen Semesters wird eine Wiederholungsprüfung nicht gestellt.

II. Zweite Wiederholungsprüfung

1. Studierende, welche die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können im Grundsatz ein zweites Mal wiederholen. Dies gilt in Bachelorstudiengängen bei höchstens vier Prüfungen und in Masterstudiengängen bei höchstens drei Prüfungen (§ 11 Abs. 3 und 4 APO).
2. Wird für die nicht bestandene Wiederholungsprüfung eine Lehrveranstaltung angeboten, stellt ausschließlich der Dozent des aktuellen Semesters die Prüfung als Erstprüfung sowie als zweite (und ggf. erste) Wiederholungsprüfung. Studierende, die zuvor die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, nehmen an der Prüfung des aktuellen Semesters teil; vom Erstprüfer bzw. Prüfer der ersten Wiederholungsprüfung wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht gestellt.
3. Bei zweiten Wiederholungsprüfungen kann (nach Maßgabe von § 11 Abs. 7 APO) an die Stelle der zu wiederholenden Prüfung eine andere Prüfungsform treten.

III. Dritte Wiederholungsprüfung

Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen (§ 11 Abs. 6 APO).